

Wiedereingliederungsvertrag

Herr/Frau _____ (Arbeitnehmer/in)

Anschrift _____

und

die Firma _____ (Arbeitgeber)

Anschrift _____

schließen zur therapeutisch begleiteten Rückkehr des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin ins Erwerbsleben den nachfolgenden Wiedereingliederungsvertrag:

1. Herr/Frau _____ ist seit dem _____ arbeitsunfähig krank. Nach der von ihm/ihr vorgelegten ärztlichen Bescheinigung vom _____ kann er/sie seine/ihre bisherige Tätigkeit trotz fortbestehender Arbeitsunfähigkeit teilweise wieder verrichten und durch eine stufenweise Wiederaufnahme dieser Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden.
2. Art und Umfang der möglichen Tätigkeiten ergeben sich aus der diesem Wiedereingliederungsvertrag in Kopie anliegenden ärztlichen Bescheinigung.
3. Die Wiedereingliederungsphase beginnt am _____ und wird in folgenden Stufen realisiert:

3.1 Vom _____ bis zum _____ täglich _____ Stunden.

Zu verrichtende Tätigkeit:

3.2 Vom _____ bis zum _____ täglich _____ Stunden.

Zu verrichtende Tätigkeit:

3.3 Vom _____ bis zum _____ täglich _____ Stunden.

Zu verrichtende Tätigkeit:

3.4 Vom _____ bis zum _____ täglich _____ Stunden.

Zu verrichtende Tätigkeit:

3.5 Vom _____ bis zum _____ täglich _____ Stunden.

Zu verrichtende Tätigkeit:

4. Während der Wiedereingliederung ruhen die beiderseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsverhältnis. D.h. insbesondere: Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin erhält für die während der Wiedereingliederung verrichtete Tätigkeit **keine Vergütung**.
- Während der Wiedereingliederung ruhen die beiderseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsverhältnis mit der Maßgabe, dass dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin eine Vergütung von EUR _____ brutto gewährt wird.

Zwischen den Vertragspartnern besteht darüber hinaus Einigkeit, dass während der Wiedereingliederungsphase kein Urlaub gewährt wird und die Zeit der Wiedereingliederung als Arbeitsunfähigkeit bzw. als Zeit gewertet wird, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Dadurch können arbeitsvertragliche, betriebliche, tarifliche und/oder gesetzliche Leistungen und Ansprüche, die an die Zahlung von Arbeitsentgelt anknüpfen, verringert werden oder, wenn dies so vorgesehen ist, vollständig entfallen.

Abweichende Vereinbarungen:

Abweichende Vereinbarungen bestehen nicht.

5. Das Wiedereingliederungsverhältnis ist freiwillig und wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für beide Parteien eingegangen. Jeder Vertragspartner kann das Wiedereingliederungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wieder beenden.

Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin ist zur vorzeitigen Beendigung des Wiedereingliederungsverhältnisses insbesondere dann berechtigt, wenn es nach ärztlicher Einschätzung erforderlich ist, der mit dem Wiedereingliederungsverhältnis erstrebte Erfolg nicht eintritt oder eine Verschlechterung seines/ ihres Gesundheitszustandes zu befürchten ist.

Der Arbeitgeber ist zur vorzeitigen Beendigung des Wiedereingliederungsverhältnisses insbesondere dann berechtigt, wenn es die betrieblichen Erfordernisse notwendig machen, die Wiedereingliederung zu Störungen der betrieblichen Abläufe führt oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Fortsetzung des Wiedereingliederungsverhältnisses zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin führen kann.

6. Die arbeitsvertraglichen Nebenpflichten – z.B. Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, Treuepflicht des Arbeitnehmers, Verschwiegenheitsgebot, Wettbewerbsverbot etc. – bleiben auch während des Wiedereingliederungsverhältnisses bestehen, soweit sich aus Sinn und Zweck des Wiedereingliederungsverhältnisses nicht etwas anderes ergibt.

7. Darüber hinaus wird Folgendes vereinbart:

Sonstige Vereinbarungen bestehen nicht

8. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine der hier getroffenen Regelungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Abmachungen davon nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist dann so durchzuführen, wie es Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am ehesten entspricht. Nach Beendigung des Wiedereingliederungsverhältnisses gelten die Vereinbarungen des Arbeitsvertrages weiter.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Arbeitgeber/in)

(Unterschrift Arbeitnehmer/in)